

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf
Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) und dem § 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 05.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 24,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 67,00 Euro.

(3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ohrdruf	80,00 Euro
Crawinkel	60,00 Euro
Gräfenhain	60,00 Euro
Wölfis	60,00 Euro.

(4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ohrdruf	40,00 Euro
Crawinkel	30,00 Euro
Gräfenhain	30,00 Euro
Wölfis	30,00 Euro.

(5) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

<u>Ohrdruf:</u>	1 Gerätewart	45,00 Euro
	1 Gerätewart Gefahrgut/Katastrophenschutz	45,00 Euro
	1 Gerätewart Atemschutz	45,00 Euro
	1 Gerätewart Atemschutz Gefahrgut/Katastrophenschutz	45,00 Euro
<u>Crawinkel:</u>	1 Gerätewart	45,00 Euro
	1 Gerätewart Atemschutz	45,00 Euro
<u>Gräfenhain:</u>	1 Gerätewart	45,00 Euro
	1 Gerätewart Atemschutz	45,00 Euro
<u>Wölfis:</u>	1 Gerätewart	45,00 Euro
	1 Gerätewart Atemschutz	45,00 Euro

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung bei Vorhandensein der entsprechenden Befähigung - erworben durch Lehrgang an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule 30,00 Euro.

(9) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ohrdruf	50,00 Euro
Crawinkel	30,00 Euro
Gräfenhain	30,00 Euro
Wölfis	30,00 Euro

(10) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(11) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung 30,00 Euro. *

(12) Die Feuerwehrangehörigen als Sicherheitsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.*

§ 3

Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Pauschbetrag für die Aufwandsentschädigung wird in den Monaten Mai und November für das jeweilige Halbjahr ausgezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung in diesem Monat ausgezahlt.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bei Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.*

- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2019* in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Feuerwehr der Stadt Ohrdruf vom 01.01.2002
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Feuerwehr der Gemeinde Crawinkel vom 01.01.2002
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Feuerwehr der Gemeinde Gräfenhain vom 01.01.2002
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Feuerwehr der Gemeinde Wölfis vom 01.01.2009

Ohrdruf, den 24.04.2020

Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

(*1. Änderungssatzung vom 14.10.2020 eingearbeitet)